

Allgemeine Einkaufsbedingungen der c:met GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Maßgebend für einen etwaigen Vertrag ist in jedem Fall ausschließlich der Text der Bestellung des Bestellers.

2. Angebote und Vertragschluss

Die Ausarbeitung von Angeboten, Vorstudien usw. erfolgt für den Besteller in jedem Fall unentgeltlich. Sie verpflichtet den Besteller nicht zur Auftragserteilung.

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Zusammensetzung und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Preise, Rechnungen und Zahlung

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Festpreise einschließlich Verpackung. Rechnungen sind in der Währung auszustellen, die wir in unseren Bestellungen angeben. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen, soweit sie anfällt. Rechnungen erbitten wir in zweifacher Ausfertigung unter Kennzeichnung des Originals und der Kopie sowie unter Angabe unserer Bestellnummer und, soweit in unserer Bestellung angegeben, unserem Besteller und dem Bestellgrund.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto Kasse durch Überweisung oder Scheck, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Im Übrigen sind wir berechtigt, Forderungen des Lieferanten an uns mit Forderungen zu verrechnen, die unsererseits gegenüber dem Lieferanten bestehen.

Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

4. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Zeichnungen, Spezifikationen, Formen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

6. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

7. Lieferverzug

Bei Verstreichen der Lieferfrist ist der Besteller berechtigt, eine den Umständen nach angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach ihrem fruchtlosen Ablauf ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Qualität, Sicherheit und Umweltschutz

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen und vertraglichen Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltschutzbedingungen entsprechen.

Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung oder bei sonstigen Vertragsverletzungen stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.

10. Produzentenhaftung

Der Lieferant ist verpflichtet, uns für einen von ihm zu verantworteten Fehler von einer etwaigen daraus resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

12. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Bei Inanspruchnahme durch Dritte ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen.

13. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorgenommen werden.

14. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung. Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferant anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

15. Beistellungen

Sofern der Besteller dem Lieferanten Material beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Die vom Besteller beigestellten Materialien sind gesondert zu lagern und zu kennzeichnen. Sie sind ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensfälle zu Lasten des Lieferanten zu versichern.

Die vom Besteller beigestellten Materialien dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

16. Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

Die Versandanweisungen des Bestellers sowie die Allgemeinen Versandvorschriften sind in jedem Fall genau einzuhalten. Für alle Schäden, die dem Besteller aus der Nichteinhaltung entstehen, haftet der Lieferant.

Bei Lieferungen frei den Werken/ Lager des Bestellers geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Ware vom Lieferanten oder einem Transportunternehmen abgeladen ist. Dies gilt auch dann, wenn das Personal des Bestellers beim Entladen behilflich ist.

17. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort für die Liefer- bzw. Leistungspflicht des Lieferanten ist die von uns angegebene Empfangsstelle.

Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.

Stand: Juli 2007